

## SATZUNG

der „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Friedrich-Naumann-Stiftung e.V.“

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Friedrich-Naumann-Stiftung e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist beim Finanzamt Bonn-Innenstadt unter der Vereinsnummer 1313 eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - a) Die Förderung der demokratischen Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Politisch Interessierten, vor allem der heranwachsenden Generation, sollen die liberalen und sozialen Ziele Friedrich Naumanns vermittelt werden.
  - b) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Arbeit der Friedrich-Naumann-Stiftung, anderer liberaler Vereinigungen und Organisationen sowie deren Begegnungsstätten, in denen politisch interessierten Menschen politische Gegenwartsprobleme sowie historische und ideengeschichtliche Entwicklungen nahegebracht werden.

### § 3

#### Vereinstätigkeit und Auflösung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt. Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.  
Das Vermögen darf nur an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedankens gegeben werden.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Ausübung der Mitgliedsrechte beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

### § 5

#### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist zum Ende des Vereinsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zu erklären.
- b) durch Tod
- c) wenn am Ende des 1. Kalendervierteljahres der Beitragsrückstand 2 Jahresbeiträge erreicht hat.
- d) durch Beschluß des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluß aus dem Verein ist dem Betroffenen vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, ist zulässig.

### § 6

#### Mitgliedsbeitrag

Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) und bis zu vier Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muß.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Einfache Mehrheit entscheidet. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich. Die Einberufungen der Sitzungen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit Angaben der Tagesordnung verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
6. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abstimmungen können schriftliche vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert; den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes.

Beschlossen am 01. 04. 1990 von der Mitgliederversammlung in Konstanz